

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Zeitschrift des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden. 1899-1902 1899

11 (1.11.1899)

Zeitschrift

des Amts-Revidenten-Vereins für das Großherzogtum Baden.

Nr. 11.

Erscheint monatlich 1mal.
Abonnementpreis bei der Post
pro Jahr M. 3.— ohne Postgeld.

November 1899.

Anzeigen kosten die viergespaltene
Zeile oder deren Raum 12 Pfg.
Drucklegung beginnt jeweils am
20. jeden Monats.

1. Jahrg.

Inhalt: 1. Vorsicht in Kassen- und Geldgeschäften. 2. Dingliche Rechte an Grundbesitz. 3. Ueber Zinsen. 4. Ueber Kapitalaufnahmen der Gemeinden. 5. Sparkassenwesen. 6. Gebühren in Erbteilungs- und Vollstreckungssachen. 7. Erscheint es zulässig den Betrag der Gaholzentschädigung zum Voraus auf eine Reihe von Jahren festzusetzen? 8. Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgerneuten. 9. Ortsstrafengesetz, Artikel 20. 10. Landrechtssätze 1111, 1112. 11. Anfrage und Antwort. 12. Briefkasten. 13. Anzeigen.

Vorsicht in Kassen- und Geldgeschäften.

In der Gemeinde S. schuldete der Holzsteigerer A. für im Jahre 1895 ersteigertes Holz den Betrag von 920 M. Am 18. Oktober 1895 übergab der Schuldner A. zum Zweck der Tilgung dieser Schuld einen Geldbrief mit 920 M. unter der Adresse des Gemeindecassiers in S. der Post. Der Kassier zu S. hat den Empfang des Geldbriefes am 20. Oktober 1895 bescheinigt und den Betrag in der Oktoberspalte des Einzugsregisters gebucht. In Folge Uebersehens dieser Zahlung und in der irrigen Annahme, die Schuld sei noch nicht bezahlt, gab der Holzsteigerer A. am 19. November 1895 nochmals einen Geldbrief mit 920 M. an die Gemeindeverwaltung in S. zur Post. Die Post besitzt auch über den Empfang dieses Geldbriefes Quittung des Gemeindecassiers von S. vom 21. November 1895, die von dem Kassier als ächt anerkannt wird, im Holzgeldeinzugsregister bezw. Kassenbuch der Gemeindekasse ist aber diese zweite Zahlung nicht gebucht worden. Bei Entdeckung der doppelten Zahlung Ende des Jahres 1897 forderte A. den doppelt bezahlten Betrag von dem Kassier zurück, welcher aber den Rückersatz unter der Behauptung verweigerte, trotz seiner eigenhändigen Bescheinigung den zweiten Geldbrief nicht empfangen zu haben. Da S. zum Postbestellbezirk M. gehöre, hätte er, weil Geldbriefe im Betrage von 920 M. in S. nicht bestellt werden, solchen bei dem Postamte selbst abholen sollen. Dadurch wäre ihm aber jeweils ein großer Zeitverlust entstanden, für welchen ihm der Gemeinderat keine Gebühr bewilligt hätte. Er habe deshalb dem Postboten den Empfang des Geldbriefes jeweils zum Voraus bescheinigt und

beim nächsten Botengange habe derselbe dann solchen überbracht und ihm oder in seiner Abwesenheit einem Familienangehörigen übergeben, von dem Empfang des fraglichen Geldbriefes sei ihm jedoch nichts bekannt.

In Folge dieser Weigerung machte A. Anzeige bei der Großh. Staatsanwaltschaft, welche nach gepflogener Untersuchung das Verfahren wieder einstellte. Nun erhob A. Klage gegen die Gemeinde auf Rückzahlung des Betrags von 920 M. Das Großh. Landgericht verurteilte die Gemeinde S. zur Zahlung des genannten Betrags nebst Zinsen und Kosten. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, durch die unbestritten ächte Unterschrift des Gemeindecassiers unter der Postquittung vom 21. Nov. 1895 sei bewiesen, daß der Kassier den Empfang des zweiten Geldbriefes anerkannt und mangels eines gegenteiligen Beweises sei weiter bewiesen, daß Kassier diese Sendung auch erhalten hat. Hiernach und nach dem Ergebnisse der Zeugenaussagen habe die Beklagte den Empfang des zweiten Geldbriefes durch den Gemeindecassier nicht mehr beabredet, damit sei aber ihre Haftung nach L. R. S. 1376 gegeben. Der Gemeindecassier sei das zum Empfang von Zahlungen an die Gemeinde gesetzlich ermächtigte Organ der Gemeindeverwaltung und habe mit dem Empfang einer Zahlung durch den Gemeindecassier die Gemeinde empfangen, auch dann, wenn das Empfangene vom Gemeindecassier aus irgend einem Grunde nicht zur Gemeindekasse gebracht werde. Kläger habe auch unbestrittenermaßen sich bei der zweiten Zahlung im Irrtum über seine Schuld befunden und wenn dies auch ein selbstverschuldeter und schwer entschuldbarer Irrtum war, so werde dadurch die Rückforderung nicht ausgeschlossen. Es sei hiernach und

gemäß L. R. S. 1146, 1153, § 87, 650 Civ.-Pr.-Ordn. die Beklagte entsprechend dem Klageantrag zu verurteilen gewesen.

Nun weigerte sich der Rechner weiter, der Gemeindefasse den entsprechenden Ertrag zu leisten, so daß die Gemeinde eine weitere Klage gegen den Gemeinderechner anzustrengen genötigt war. Der Rechner wurde dann auch verurteilt, die Hauptsumme mit Zinsen und sämtliche in dem Prozesse des Holzsteigerers A. gegen die Gemeinde erwachsenen Kosten der Gemeinde zu ersetzen. In den Urteilsgründen ist angeführt, daß jedenfalls eine grobe Fahrlässigkeit des Rechners vorliege und derselbe deshalb der klagenden Gemeinde nach L. R. S. 1382, 1382 a, b und c für allen aus der Nichtablieferung des Geldes an die Gemeindefasse entstandenen Schaden hafte.

Aus dem geschilderten Vorgange wird nun für die Gemeinde die Lehre zu ziehen sein, daß es sich empfiehlt, in die Holzversteigerungs- und andere Verkaufs- etc. Protokolle die ausdrückliche Bedingung aufzunehmen, und auf solche anlässlich der Versteigerungshandlung ausdrücklich hinzuweisen, daß die Zahlung des Kaufpreises kostenfrei am Sise der Kasse erfolgen muß.

Wäre im vorliegenden Falle von Holzkäufer A. die schuldige Summe geteilt in zwei Beträgen bei der Post einbezahlt worden, so daß solche am Sise der Kasse hätten zur Auszahlung gelangen können, wäre wohl unzweifelhaft der Beweis erbracht gewesen, daß der Rechner bei der Unterzeichnung der Postquittung auch gleichzeitig den auf der Postanweisung verzeichneten Betrag empfangen hat.

Dingliche Rechte an Gemeindegrundbesitz.

Die Gemeinde W. hat nach vorliegendem Beschlusse des Gemeinderats an 3 Einwohner (Gastwirte) das Recht verliehen, im Gemeinewald Felsenkeller einzubauen. Die Genannten haben sich verpflichtet, alljährlich eine bestimmte Gebühr (6 bis 10 Mk.) an die Gemeindefasse zu entrichten. Etwas Weiteres wurde nicht vereinbart.

Bemerkt sei noch, daß zwei der genannten Wirte ihr Anwesen inzwischen verkauft haben und daß laut Eintrag im Grundbuch mit den Wirtschaftsgebäuden auch die Felsenkeller im Gemeinewald mitverkauft wurden.

Bei der Abhör der Gemeinderechnung hat nun die Staatsaufsichtsbehörde bemerkt:

„z. z. Um die Gemeinde vor jeglichem Nachteil „sicher zu stellen, empfehlen wir dem Gemeinderat, „mit genannten Personen Reversie abzuschließen und „solche auf Kosten der Begünstigten zum Grundbuch „eintragen zu lassen.

„In den Reversen müßte ausdrücklich gesagt sein, „daß das eingeräumte Recht ein jederzeit wideruf-

„liches (bloße Duldung) ist und daß sich die Gemeinde „das Recht vorbehält, von dem Begünstigten oder „dessen Rechtsnachfolger die Entfernung der Anlage „zu verlangen, wenn es im Interesse der Gemeinde „geboten ist“

Der Gemeinderat hat nun die Reversie entworfen und die Kellerbesitzer zu deren Unterzeichnung aufgefordert. Die Letzteren haben aber die Unterschrift verweigert mit der Begründung, sie betrachten die Keller, die sie bezw. ihre Rechtsvorgänger mit nicht unerheblichen Kosten errichtet hätten, als ihr unbeschränktes Eigentum und könnten ein Recht der Gemeinde, die verliehene Bauberechtigung, wenn im Gemeindeinteresse geboten, zu widerrufen und die Entfernung der Kelleranlage zu verlangen, niemals anerkennen.

Von juristischer Seite wurde zu der Sache etwa folgendes geäußert:

Es ist wohl als sicher anzunehmen, daß es sich nicht um eine Grunddienstbarkeit handelt. Das wesentliche Merkmal der Letzteren ist, daß sowohl derjenige, der das Recht verleiht, als aus derjenige, dem das Recht verliehen wird, ein Grundstück besitzt (L. R. S. 637). Das Grundstück des Ersteren ist das, welches durch das verliehene Recht belastet wird, das Grundstück des Letzteren das, dem durch Verleihung des Rechts ein Vorteil zukommt.

Wenn nun auch ein Teil der Berechtigten ihr Anwesen (Wirtschaftsgebäude) verkauft und in diesem Kauf auch ausdrücklich das von der Gemeinde verliehene Kellerrecht bezw. den Keller selbst mitveräußert haben, so kann doch nicht gesagt werden, daß das Kellerrecht auf dem derzeit mit Wirtschaftsbetrieb versehenen Hause ruht, denn der Keller an sich bietet nicht dem Gebäude, vielmehr nur der das Gebäude besitzenden Person, solange diese auch Eigentümer des Kellers ist, einen Vorteil.

Es dürfte sich vielmehr um ein Erbbaurecht handeln, das aber, da für ewige Zeiten gültig, eine Widerrufung nicht kennt. Allein auch der Thatbestand des Erbbaurechtes ist nicht voll gegeben, denn die Thatfache, daß die Begünstigten sich zur Zahlung nicht einer einmaligen Abfindungssumme, sondern einer alljährlich fällig werden den sogenannten Recognitionengebühr verpflichtet haben, spricht nicht dafür, daß die Gemeinde ein unwiderrufliches Recht einräumen wollte.

Es ist in vorliegendem Fall zu empfehlen, die Sache auf sich beruhen zu lassen. Die Berechtigten weigern sich den Revers zu unterzeichnen und wäre also erforderlich, die Anerkennung des Reverses und damit der Widerruflichkeit des verliehenen Rechtes im Wege der Klage zu begehren. Ob aber ein derartiger Rechtsstreit für die Gemeinde günstig enden würde, ist immerhin sehr zweifelhaft.

Auf Grund dieser Ansichtsaussäßerung wurde die Sache vom Amt für beruhend erklärt, nachdem auch der Gemeinderat sich damit einverstanden erklärt hatte. Solange die Gemeinde den Wald behält, dürften sich aus diesen Kellerbauten für sie Schwierigkeiten oder Nachteile kaum ergeben, wohl aber wäre dies möglich, wenn etwa einmal der Verkauf des Waldes in Frage käme. Jedenfalls dürfte der Gemeindebehörde zu empfehlen sein, bei Verleihung derartiger Rechte möglichst vorsichtig zu sein und nicht zu veräußern, alle in solchen Fällen getroffenen Vereinbarungen schriftlich niederzulegen.

Ueber Zinsen.

In den letzten Jahrzehnten ist das Geld billiger und der Personalkredit, zumal auf Grund der großartigen Entwicklung des Genossenschaftswesens, leichter geworden. Die Folge davon ist das nicht bloß vorübergehende, sondern bleibende Sinken des Zinsfußes, eine Thatsache, die dazu geführt hat, daß der deutsche Gesetzgeber für die Zeit vom 1. Januar 1900 ab den gesetzlichen Zinsfuß herabgesetzt hat. Sind Geldschulden zufolge Rechtsfußes zu verzinsen, so betrug bisher, sofern Schulden aus Handelsgeschäften in Betracht kamen, der Zinsfuß 6%, im übrigen aber 5%. Vom 1. Januar 1900 ab ist die Höhe der gesetzlichen Zinsen mit Einschluß der Verzugszinsen bei beiderseitigen Handelsgeschäften auf 5 vom Hundert für das Jahr, bei allen andern Schulden auf 4 vom Hundert herabgesetzt. Waarenschulden eines Nichtkaufmanns an einen Kaufmann, die aus der Zeit vor dem 1. Januar 1900 stammen und in Verzug gekommen sind, werden hiernach bis zum 31. Dezember 1899 mit 6%, von da ab nur mit 4% zu verzinsen sein.

Nur für Wechelschulden tritt die Herabsetzung des Zinsfußes nicht ein; hier werden die gesetzlichen Verzugszinsen nach dem 1. Januar 1900 ebenso 6% betragen, wie vorher. Denn das Wechselrecht ist durch die neue Reichsgesetzgebung unberührt gelassen, gleichviel ob für Kaufleute oder Nichtkaufleute.

Eine Zinspflicht kann aber, außer auf Rechtsfuß, auch auf Vereinbarung beruhen. Einen Höchstbetrag, bis zu dem Zinsen nur vereinbart werden dürfen, bestimmt das neue Recht so wenig wie das alte.

Geht diese Vereinbarung lediglich dahin, daß Zinsen verabredet werden sollen ohne Abrede eines Zinsfußes, dann wird nach dem alten Recht unterstellt, daß die landesüblichen Zinsen, nach dem neuen Recht, daß 4% Zinsen für das Jahr zu entrichten sind. Für den regelmäßigen Fall, daß ein bestimmter Zinsfuß ausbedungen ist, stellt das Gesetz nicht direkt eine Schranke für die Höhe des Zinsfußes auf, dennoch schafft das neue Recht, wie das bisherige, Hemmnisse für eine schrankenlose Freiheit des Zinsfußes. Es sagt nämlich zunächst: ist ein

höherer Zinsfuß als 6% für das Jahr vereinbart, so kann der Schuldner nach dem Ablauf von 6 Monaten das Kapital unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten kündigen; es erklärt ferner für nichtig ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit eines andern sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die den Wert der Leistung dergestalt übersteigen, daß die Vermögensvorteile in auffälligem Gegensatz zu der Leistung stehen.

Bereinfacht sind im neuen Recht die Zinsvorschriften, insofern nach ihm für die gesetzlichen und bedungenen Zinsen durchweg die gleichen Rechtsätze gelten. Bisher galten Verzugszinsen als erlassen, wenn über das Kapital vom Gläubiger ohne Vorbehalt quittiert war. Das Bürgerliche Gesetzbuch kennt eine solche Vorschrift nicht. Ob in der Quittung über das Kapital ein Erlaß der Zinsen zu finden ist, das ist Sache der Auslegung des einzelnen Falles ohne Unterscheidung zwischen gesetzlichen und vorbedungenen Zinsen. Nach bisherigem Recht unterlagen nur die vorbedungenen Zinsen der Verjährung von vier Jahren, während die Verjährung der gesetzlichen Zinsen erst in 30 Jahren beendigt ist.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch dagegen unterliegen Zinsen jeder Art der kurzen Verjährung von vier Jahren.

Endigt der Kapitalsanspruch durch Zahlung, so berührt das die bis dahin entstandenen Zinsansprüche in keiner Weise. Ist aber der Kapitalsanspruch durch Verjährung untergegangen, so ist damit zugleich der Anspruch auf die Zinsen erloschen, selbst wenn die für letztere geltende besondere Verjährung noch nicht vollendet ist. Das ist namentlich wichtig für die in der kurzen Frist von zwei Jahren verjährenden Ansprüche der Kaufleute, Fabrikanten, Handwerker, Kunstgewerbetreibenden, Gastwirte u. s. w. Nur Zinscheine, die für eine Schuldverschreibung auf den Inhaber ausgegeben werden, bleiben in Kraft, auch wenn die Hauptforderung erlischt.

Zinsezinsen können regelmäßig nicht beansprucht werden. Doch steht dieser Anspruch einem Kaufmann gegenüber dem andern zu, gegen den er einen Saldoüberschuß aus einem Kontoforrentverhältnis hat.

Ueber Kapitalaufnahmen der Gemeinden.

Selbst dann, wenn der voraussichtliche Aufwand für ein Unternehmen nur eine zur Zuständigkeit des Groß-Bezirksamts gehörende Kapitalaufnahme notwendig macht, Ueberschreitungen des Aufwands aber spätere kleinere Kapitalaufnahmen erfordern, ist Genehmigung des Gr. Ministeriums zu letzteren geboten, sobald durch diese die Summe von 6000 Mk. überschritten wird.

Sparkassenwesen.

Wie bekannt geworden, ist seitens des Ministeriums des Innern nicht beabsichtigt, eine allgemeine Weisung über die etwa durch das Inkrafttreten des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlichen Aenderungen in den Satzungen der Sparkassen zu erlassen, da wohl in den meisten Fällen der wesentliche Inhalt der Satzungen durch das B.-G.-B. nicht berührt werden wird.

Die Sparkasse W. hatte in ihren Satzungen folgende Bestimmungen:

- a) Dem Einleger bleibt überlassen, gemäß § 823 ff. der A. G.-P.-O. und § 105 ff. des badischen Einführungsgesetzes zu den Reichsjustizgesetzen die Kraftloserklärung des Einlagescheines im Wege des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens auf seine Kosten zu erwirken. Auf Vorlage des rechtskräftig gewordenen richterlichen Ausschlußurteils wird sodann dem Einleger ein neuer Einlageschein von der Kasse ausgestellt, welcher den Zusatz enthält, daß er an Stelle des verlorenen ausgestellt sei. Unterläßt der Einleger die Einleitung des Aufgebotsverfahrens, so hat derselbe keinerlei Ansprüche auf Entschädigung an die Anstalt. Wenn durch besondere Umstände des Falles nachteilige Folgen der Unterlassung des Aufgebotsverfahrens ausgeschlossen erscheinen, kann der Verwaltungsrat dem Einleger die Einleitung dieses Verfahrens erlassen.
- b) Die Zinsen sind, sofern nichts anderes vereinbart ist, auf 1. November jeden Jahres frei an die Kasse zu bezahlen. Wenn der Schuldner länger als zwei Monate mit der Zinszahlung im Rückstande bleibt, werden Verzugszinsen aus den Kapitalzinsen vom Verfalltage der letzteren bis zum Zahlungstage erhoben.
- c) Der Rechner hat eine Kaution von mindestens 6000 Mark in baarem Gelde oder guten Staatspapieren zu stellen und es ist das der Anstalt auf die Liegenschaften desselben zusehende Pfandrecht des L.-N.-S. 2121 in das Pfandbuch einzutragen.

Zu diesen Bestimmungen bemerkte das Gr. Ministerium und zwar:

Zu a. Diese Bestimmungen werden gestrichen werden können, nachdem § 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 über das Verfahren zur Kraftloserklärung abhandelter Sparkassenbücher vereinfachte Vorschriften erlassen hat.

Zu b. Auch dieser Absatz wird gestrichen werden können, da die Festsetzung dieser Bestimmungen als eine Angelegenheit der Verwaltung am Besten dem Verwaltungsrat der Kasse überlassen bleibt und da die in den Satzungen gegebenen Vorschriften den einzelnen Schuldner gegenüber doch nur wirksam sind, wenn sie mit ihnen besonders vereinbart wurden. Nach § 289 des B.-G.-B. sind übrigens Verzugszinsen aus Zinsen nicht kraft Gesetzes zu entrichten und eine im Voraus etwa getroffene Vereinbarung, daß fällige Zinsen wieder Zinsen tragen sollen ist nach § 248 des B.-G.-B. nichtig. Dagegen ist es zulässig, mit dem Schuldner, welcher mit

Zinsen im Rückstand geblieben ist, zu vereinbaren, daß diese rückständigen Zinsen wieder Zins tragen sollen; ferner kann nach §§ 339, 341 des B.-G.-B. die pünktliche Entrichtung der Zinsen durch eine Vertragsstrafe gesichert werden. Zu diesem Zweck kann mit dem Schuldner in der Schuldverschreibung vereinbart werden, daß im Falle des Verzugs bestimmte erhöhte Zinsen als Vertragsstrafe zu entrichten sind.

Zu c. Bezüglich des Pfandrechts an den Liegenschaften des Rechners ist an Stelle des L.-N.-S. 2121 auf den an dessen Stelle tretenden § 6 des badischen Ausführungsgesetzes zum B.-G.-B. vom 17. Juni 1899 zu verweisen.

Letzterer lautet:

„Der Fiskus, eine Körperschaft, Stiftung oder Anstalt des öffentlichen Rechts oder eine unter der Verwaltung einer öffentlichen Behörde stehende Stiftung sind berechtigt, zur Sicherung ihrer Forderung aus dem Dienstverhältnis ihrer rechnungspflichtigen Einnahmer und Verwalter die Eintragung einer Hypothek zu verlangen.“

Die Eintragung erfolgt auf Ersuchen der zu ihrer Rechtsvertretung zuständigen Behörden.“

§ 14 des Gesetzes vom 18. Juni 1899 lautet:

Zur Kraftloserklärung von abhandengekommenen oder vernichteten Urkunden der in § 808 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Art, welche Namens einer mit Gemeindebürgerschaft versehenen Sparkasse ausgestellt sind (Einlagescheine, Einlagebücher, Sparscheine, Sparbücher) findet an Stelle des gerichtlichen Aufgebotsverfahrens das nachstehende Verfahren statt.

Der bisherige Inhaber der Urkunde hat der Sparkasse den Verlust der Urkunde unter genauer Angabe ihrer Merkmale anzuzeigen und die Kraftloserklärung zu beantragen.

Die Sparkasse hat in ihren Büchern die Zahlungssperre mit der Wirkung einzutragen, daß bis auf Weiteres an den Inhaber der Urkunde keine Zahlung auf diese geleistet werden darf.

Sodann hat die Sparkasse in einem von ihr zu bestimmenden Blatt bekannt zu machen, daß die Urkunde für kraftlos erklärt werde, wenn sie nicht von dem Inhaber innerhalb eines Monats nach der Einrückung in das Blatt bei der Sparkasse vorgelegt werde.

Wird die Urkunde innerhalb dieser Frist von dem Inhaber unter Geltendmachung seiner Rechte vorgelegt, so hat die Sparkasse den Antragsteller hiervon zu benachrichtigen und die Beteiligten auf den Rechtsweg zu verweisen.

Wird die Urkunde innerhalb der angegebenen Frist nicht vorgelegt, so wird sie von der Sparkasse für kraftlos erklärt und dem Antragsteller eine neue Urkunde ausgestellt.

Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen und auf Verlangen vorzuschießen.

Der Beschluß der Sparkasse, durch den die Urkunde für kraftlos erklärt wird, kann nur durch Klage bei dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die Sparkasse ihren Sitz hat, und, wenn der Wert des Streitgegenstandes den Betrag von dreihundert Mark übersteigt, bei dem betreffenden Landgericht nach Maßgabe der §§ 957, 958 der Civilprozessordnung angefochten werden. Die in § 958 Abs. 2 bezeichnete Frist beginnt mit dem Tage der Kraftloserklärung.

Lehnt die Sparkasse den Antrag auf Kraftloserklärung ab, so finden die Bestimmungen des § 808 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und des § 15 dieses Gesetzes Anwendung.

Gebühren in Erbteilungs- und Vollstreckungssachen.

Gemäß § 25 Geb.-Ordn. und § 21 Absatz 1 Wais.-Ordn. hat der Einzug der den Gemeindebeamten und Bediensteten, sowie den Waisenrichtern zukommenden Gebühren durch den Gemeinberechner zu geschehen. Zu diesem Zwecke werden die sich ergebenden Gebühren durch den Ratschreiber jeweils in ein Einzugsregister, welches mit Zahlungsliste für die Gebührenempfänger versehen ist, eingetragen. Am Ende des Jahres werden die Gesamtgebühren der Gemeindefasse in Einnahme und Ausgabe gewiesen.

Sind nun für Dienstverrichtungen in Erbteilungs- oder Vollstreckungssachen Gebühren zu erheben, so sind besondere Forderungszettel aufzustellen, auf welchen nach erfolgter Prüfung durch den Notar oder Amtsgericht die Feststellung des Gebührenbetrages nach der bestehenden Vorschrift bescheinigt wird. Nach Schluß des betreffenden Geschäftes werden nun diese Forderungszettel den Bezugsberechtigten zum Zwecke des Einzugs durch den Gemeinberechner behändigt und werden deshalb auch diese Beträge der Gemeindefasse jeweils in Einnahme und Ausgabe gewiesen, wie die eingangs genannten, im Register verzeichneten, Gebühren. Da sowohl in Erbteilungs- wie in Vollstreckungssachen durch den Gemeinderat Grund- und Pfandbuchsauszüge gefertigt werden müssen, so kann leicht der Fall eintreten, daß die hiefür zu entrichtenden Gebühren zweimal der Gemeindefasse in Einnahme und Ausgabe angewiesen werden können und zwar einmal im Einzugsregister und einmal auf dem vom Notar oder Amtsgericht beurkundeten Forderungszettel. Wie ist nun einem derartigen Versehen vorzubeugen, oder überhaupt, welche Vermerke sind im Einzugsregister oder eventuell auf dem Forderungszettel hierwegen zu machen?

Rdb.

E. W., Ratschr.

Anmerkung: Die im Teilungs- und Vollstreckungsverfahren erwachsenden, vom Gemeinberechner nach § 25 der Gem.-Geb.-Ordn. einzuziehenden Gebühren sind von den in Betracht kommenden Gemeindebeamten zu verzeichnen und in das Einzugsregister erst aufzunehmen wenn der von der zuständigen Behörde bestätigte Forderungszettel vorliegt. Dadurch wird einerseits doppelten Anweisungen, andererseits aber auch irrigen bzw. doppelten Zahlungen vorgebeugt werden. Uebrigens dürfte sich eine vorherige Aufnahme solcher Gebühren ins Einzugsregister auch schon aus dem Grunde nicht empfehlen, weil zur Zeit der Geschäftsfertigung der Name des Zahlungspflichtigen in der Regel noch nicht genau bekannt ist.

Dabei empfiehlt es sich, auf den behördlicherseits bestätigten, eine Beilage des Einzugsregisters bildenden Forderungszetteln die betr. Ordnungszahlen des Registers anzugeben.

Erscheint es zulässig, den Betrag der Gabholzentschädigung zum Voraus auf eine Reihe von Jahren festzusetzen?

In der Gemeinde N. besteht das jeweilige Hiebsergebnis vorwiegend in Nutzholz, während das Ergebnis in Brennholz gering und von so verschiedener Qualität ist, daß die Bildung annähernd gleicher Gabholzloose unthunlich erscheint. Im Jahre 1898 hat nun der Gemeinderat in N. den Betrag der an Stelle des Gabholzes zu verabsolgendenden Geldentschädigung auf 5 Mk. pro Ster festgesetzt, hiebei den Erlös aus dem Nutzholz entsprechend mitberücksichtigt und bestimmt, daß diese Festsetzung für die nächsten 10 Jahre maßgebend sein solle. Diese Regelung hat die Zustimmung der Gemeinde erhalten.

Nachgewiesen ist, daß der Anspruch der Gabholzberechtigten nach dem unbestrittenen Zustande vom Jahre 1831 sich nicht auch auf Nutzholz erstreckt. Die Berechtigten haben demgemäß nur Anspruch auf Brennholz und zwar nicht auf Brennholz von gewisser Qualität, sondern immer nur auf dasjenige Brennholz, welches der Jahresschlag abwirft, nachdem das zu Nutzholz geeignete Holz als Nutzholz ausgeschieden ist. Reicht infolge letzterer Maßnahmen das Brennholz nicht aus, die Gabholzberechtigten zu befriedigen, so können die Berechtigten nicht mehr als die Beschaffung von im Werte dem Brennholzertrag des Jahreschlages gleichkommenden Brennholz oder eine dementisprechende Geldvergütung beanspruchen. (Vergl. Wielandt's Kommentar zu § 104 der G.-D.)

Dieser Fall lag in N. im Jahre 1898 vor. Von dem ganzen Hiebsergebnis mit 86 Ster waren nach dem Gutachten des Gr. Forstamts nur 54 Ster zur Verteilung als Gabholz geeignet, während $30 \times 3 = 90$ Ster erforderlich gewesen wären. Der Durchschnittserlös aus den verkauften 54 Ster wäre der Berechnung der Vergütung zu Grunde zu legen gewesen. Glaubten die Bürger sich hiermit nicht zufrieden erklären zu können, so wäre dem Gemeinderat die Möglichkeit geboten gewesen, das zur Naturalabgabe erforderliche Holz in den auf Gemarkung N. gelegenen Domänenwäldungen um einen annähernd gleichen Betrag anzukaufen.

Der Bezirksrat hat dem oben erwähnten Beschlusse der Gemeinde die Staatsgenehmigung versagt und in den Gründen zu diesem Erkenntnis ausgeführt:

„Bei der Entscheidung, ob diesem Beschlusse die staatliche Genehmigung zu erteilen sei, ging der Bezirksrat von dem Grundsätze aus, daß die Geldentschädigung

jedesmal dem wirklichen Wert des abzugebenden Holzes entsprechen soll. Dieser Wert kann aber nur durch Versteigerung des im jeweiligen Gabenschlage gewonnenen Holzes ermittelt werden und es ist nicht angängig, zum Voraus auf eine Reihe von Jahren einen gewissen Durchschnittswert anzunehmen, da sonst leicht Fälle eintreten, wo die Geldentschädigung von dem wahren Werte der Naturalleistung nicht unerheblich abweicht, wie das Jahr 1898 beweist, für welches die Vergütung von Gr. Forstamt nur auf 3 Ml. 86 Pfg. festgesetzt wurde."

Berechnung des Einkaufsgeldes in den Bürgernutzen.

In der Gemeinde N. besteht der Bürgergenuß in vier Klassen, der Reinwert des ganzen Bürgernußes besteht z. Bt. in jährlich 20845 Ml. 09 Pfg. Die Zahl der derzeit im Genuß befindlichen Berechtigten beträgt 339, darunter 67 Witwen, während 272 an- und 25 abwesende, also 297 Bürger vorhanden sind. Demzufolge konnte behufs Festsetzung des Einkaufsgeldes nicht mit der Bürgerzahl geteilt werden, da ein Bürger nie den dadurch sich ergebenden Reinwert erlangt. Es wurde aber unrichtigerweise der Reinwert eines Looses der I. Klasse zu Grunde gelegt. Dies entspricht dem § 31 Absatz 1 des B. R. G. und der Verordn. vom 9. April 1851 Reg.-Bl. Seite 323 — § 2 Ziff. 2, sowie dem § 2 der Voranschl.-Anweisung nicht.

Durch alleinige Berücksichtigung des Reinwertes der I. Klasse ist zum Nachteil der neu aufgenommenen Bürger dem Verhältnis keine Rechnung getragen, daß die Berechtigten nicht sofort den höheren Genußwert der I. Klasse erhalten, sondern nur nach dem Altersrange von der IV. zur I. Klasse aufsteigen können. Es wird daher die Bürgereinkaufsgeldberechnung dahin aufzustellen sein, daß der durchschnittliche Reinwert, sowie die Durchschnittszahl der im Genusse befindlichen Berechtigten während der letzten zehn Jahre festgestellt und mit der letzteren Anzahl in den ersteren Reinwert geteilt wird. Ist diese Summe eine niedrigere, als wenn mit der Zahl der an- und abwesenden Bürger geteilt wird, so würde der fünffache Betrag desselben das Einkaufsgeld in den Bürgergenuß bilden. Voraussetzung hierbei ist aber, daß die Division mit der Zahl der Genußberechtigten oder der Bürgerzahl keinen höheren Betrag als den Reinwert eines Looses I. Klasse ergibt, denn in diesem Fall, aber auch nur dann, wäre dieser Reinwert bei Berechnung des Einkaufsgeldes zu Grunde zu legen, da kein Berechtigter mehr erhalten kann. In diesem Falle wird auch nicht zu umgehen sein, daß schon in der Bürgernuß-einkaufsgeldberechnung Feststellung des Reinwertes der I. Klasse erfolgt.

Ortsstraßengesetz, Artikel 20.

Es ist nicht zulässig:

a) für die Baugrundstücke der einen Seite einer beiderseits bebaubaren Ortsstraße einen anderen Maßstab der Beziehung zu den Straßenherstellungskosten zu bestimmen, als für die Baugrundstücke der anderen Straßenseite;

b) das an die Ortsstraße grenzende Gemeindegelände, welches als öffentliche Straße oder als öffentlicher Platz unbebaut bleiben muß, bei dem Ausschlag der Straßenherstellungskosten als beitragsfrei zu behandeln.

Landrechtssache 1111, 1112.

Sch., damals Ratschreiber, bemühte sich als Verwandter des Rechners und zufolge der Anregung des Amtsrevidenten, eine möglichst baldige Deckung des Defizits, welches sich in der Kasse ergeben hatte, herbeizuführen. Wenn er hierbei den Töchtern und Stiefsöhnen des Rechners vorstellte, daß für den Fall, daß jener Erfolg nicht erreicht werde, die Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens gegen den Rechner mit allen entsprechenden Folgen zu befürchten stehe, so kam hierin die Ausübung eines widerrechtlichen Zwanges so wenig als darin, daß er seine Aufforderung zur Unterzeichnung von Schuldscheinen noch öfters an demselben Abende wiederholte, gefunden werden. Die Aussicht auf eine strafgerichtliche Untersuchung gegen den Rechner mußte sich für dessen Tochter, die Beklagte, nachdem sie von dem Defizit erfahren, von selbst ergeben, ohne daß es nötig war, ihr in dieser Richtung noch besondere Vorstellungen zu machen. Wenn sich die Beklagte schließlich zur Unterzeichnung des Schuldscheins entschloß, so that sie dies in der freien Erwägung, daß sie auch ihrerseits alles, was in ihrer Kraft stehe, dazu beitragen wolle, um die der Familie drohende Schande abzuwenden. Für die Unterstellung, daß Sch. mittelst widerrechtlicher Drohung bei der Beklagten die Furcht erregt habe, sie selbst oder ihr Vermögen sei einem überwiegenden und innestehenden Uebel ausgesetzt, ferner dafür, daß hierdurch die Beklagte zur Unterzeichnung des Schuldscheins bewogen worden sei, giebt der oben dargestellte Vorgang keinen Anhalt (L.-R.-S. 1112). Es kommt dabei namentlich auch in Betracht, daß die Beklagte an dem betreffenden Sonntag Abend nicht etwa allein dem Sch. gegenüberstand, sondern daß damals noch die oben bezeichneten weiteren Personen mit anwesend waren und die Beklagte somit nicht das Gefühl haben konnte, daß ihre Lage eine hilflose sei. Bei dieser Beurteilung war der Umstand, ob etwa Sch. in seiner Eigenschaft als Verwaltungsrat der Sparkasse zugleich ein eigenes Interesse an der Deckung des Defizits gehabt habe oder

nicht, von keiner Erheblichkeit. Die angeführte reichsgerichtliche Entscheidung vom 1. Mai 1885 (Jurist. Wochenschr. 1885 S. 200 Nr. 33) kann augenscheinlich auf den vorwürfigen Fall nach dessen wesentlich verschiedener Sachlage nicht angewendet werden.

(Oberlandesgericht vom 1. Juli 1899.)

Anfrage.

Der Durchschnittserlös aus dem von der hiesigen Gemeinde zu verkaufenden Nutzholz beträgt 5—6000 M. pro Jahr, gewöhnlich zahlbar in zwei — pro 1. Juli und 1. Dezember — fälligen Beträgen. Die betr. Zahlungen werden vielseitig von Hankhäusern, mit welchen die Holzhändler in Geschäftsverbindung stehen, geleistet und zwar durch Einwendung von Geldbriefen. Da diese Sendungen meistens aus Papiergeld, gewöhnlich aus einer Anzahl Eintausendmarkscheinen und den zur Ergänzung noch fehlenden kleineren Scheinen bestehen, so ist der Gemeinerechner genötigt, zur Bestreitung der Gemeindeausgaben die ersteren Scheine umzuwechseln zu lassen. Da Letzteres in einem Orte mit geringer Industrie nur selten bewirkt werden kann, so ist der Rechner genötigt, hiezu auswärtige Geldgeschäfte in Anspruch zu nehmen. Da aber derartige Scheine nicht jedem Beliebigen anvertraut werden können, so entsteht die Frage: Auf welche Weise kann dieser Umwechsel am sichersten vollzogen werden und wem fallen die hierdurch entstehenden Kosten zur Last?

R.

E. W., Ratschreiber.

Antwort.

Wenn die Umwechelung im Orte selbst etwa bei einer vorhandenen Kredit-, Konsum-, Vorschussvereinskasse, oder bei dem Untererheber, einem Wirt, Kaufmann und dergl. nicht möglich ist, so wird dem Rechner nur erübrigen, diese bei einem auswärtigen Geldinstitute zu bewirken. Die dadurch entstehenden Kosten fallen der Gemeinde zur Last. Nach Art. 9 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 ist Niemand verpflichtet, Reichs-, Silber- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als 20 M. und Nickel- und Kupfermünzen im Betrage von mehr als einer Mark in Zahlung zu nehmen. Besondere auf die Art der bei der Zahlung zu verwendenden Geldsorten sich beziehende Bedingungen sind hienach nicht zu empfehlen.

Uebrigens glauben wir, daß durch mündliches Benehmen mit den in Betracht kommenden Steigerern anlässlich der Versteigerung der Notwendigkeit solcher Umwechelungen am Besten wird vorgebeugt werden können.

Briefkasten.

An Herrn M. . . in L. berg. Ihre Ansicht bezüglich der Versicherungspflicht des Viehhirten dürfte richtig sein und Letzterer zu den in § 1 des Gesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung bezeichneten Personen gehören. Nach dem vorliegenden Vertrage hätte die Gemeinde L. einen Hirten bestellt, welcher die ausschließliche Berechtigung hat, den Hirtendienst für die Gesamtheit der Viehbesitzer im Orte auszuüben, und erhält derselbe von der Gemeinde L. für die Hut neben einer Geldvergütung von 20 Mark für jede Woche der Hutzeit, die Benützung der Hirtenwohnung gegen Uebernahme der jedem Nutznießer obliegenden Verpflichtung zur Herstellung kleinerer Ausbesserungen an Oefen, Kochherd und Fenstern, sowie freier Benützung eines Stück Wieslandes und Berechtigung zum Halten von 4 Kühen, 1 Pferd, 4 Stück Jungvieh und 2 Ziegen ohne Entrichtung von Weidgeld. Außer dem Hirtendienste hat der Hirte noch als Stellvertreter der Gemeinde L. die Wirtschaft in der Viehhütte zu betreiben. Die Gemeinde liefert die Getränke, setzt die Preise fest und der Hirte hat den gesamten Betrag der eingenommenen Gelder für Getränke an die Gemeinde abzuliefern und hat der Hirte nur die Speisen anzuschaffen und für sich zu verwerten nach seinem Belieben.

Ein Kündigungsrecht steht dem Hirten während der Vertragsdauer nicht zu, jedoch hat die Gemeinde das Recht vorbehalten, den Vertrag jederzeit zu kündigen, falls der Hirte sich Nachlässigkeiten oder Vergehen zu Schulden kommen läßt.

Daß bei dem Viehhirten unter den oben geschilderten Verhältnissen keine selbständige, sondern eine unselbständige Thätigkeit vorliegt, dürfte unzweifelhaft feststehen, denn die Thätigkeit ist von der Gemeinde im Dienstvertrage genau geregelt und wird von dem Gemeinderat überwacht. Der Hirte ist für die ordnungsmäßige Ausübung seines Dienstes der Gemeinde unmittelbar verantwortlich und Letztere ist befugt, ihn jederzeit zu entlassen. Es liegt also sowohl eine wirtschaftliche wie eine persönliche Abhängigkeit des Hirten von seinem Arbeitgeber (der Gemeinde) vor und gehört deshalb der Hirte zweifelsohne zu den versicherungspflichtigen Personen.

Herrn Ratschreiber S. in M. Wenn Sie zum Bürgermeister gewählt werden, können Sie Ihre Mitgliedschaft zur Fürsorgekasse mit Zustimmung des Bürgerausschusses beibehalten.

Wegen der bezüglichen Anmeldung müßte jedoch zur Vermeidung eines Ausfalls an der anrechnungsfähigen Dienstzeit die Vorschrift in § 12 Ziffer 1 des Fürsorgegesetzes beachtet werden. Die Beiträge der Mitglieder, welche nicht Ratschreiber sind, betragen 4 Proz. des Einkommensanschlages, während die der Gemeindefasse zur Last fallende Verbandsumlage derzeit sich auf 6 Prozent des Eink.-Anschlages berechnet.

Der Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung für die Bürgermeister unterscheidet sich nicht von den für die Ratschreiber festzusetzenden Bezügen.

Hrn. B. in N. Gegen die von Ihnen gefertigte, nach Form und Inhalt richtige Darstellung wird wohl nichts eingewendet werden können. Im Bezirk N. wird zur Darstellung der Einnahmen und Ausgaben der Rechnungsabteilung III (§§ 12, 13, 40 und 41 der Rubriken-Ordn.) vielfach eine Impresse in nachstehender Form benutzt:

Soll	Bei- lage Nr.	III. Aneigenffliche Einnahmen und Ausgaben	Kassenbuch- Seite	Einnahmen		Ausgaben	
				Hat	Rest	Hat	Rest
				M. S.	M. S.	M. S.	M. S.

Diese Impresse ist im Verlag dieses Blattes erhältlich.

Anzeigen.

**Geld- und Dokumenten-Schränke,
Bücherschränke**



für Katasterwerke, Grund- & Pfandbücher
einbruchfester und feuerfest, mit und
ohne Stahlpanzer in jeder Form und
Größe;



Einbruchsichere & feuerfeste Casetten
mit Geheimboden und Vorrichtung zum An- und Losschließen

Carl Oster, Heidelberg
Geldschrank- und Cassetten-Fabrik.

Feuerprobe: Bremen-Wörpedorf.
Aufsperreprobe: Bruchsal und Chactow.

Wir haben soeben nach dem Entwurf eines Revisions-
beamten eine

praktische Impresse

angefertigt über

- A. Darstellung des Bürgernuzens.
 - I. Allmend-Nutzungen.
 - II. Gabholz,
 - III. Berechnung des Holz-Reinwertes.
- B. Berechnung des Einkaufsgeldes in
den Bürgernuzen.
- C. Berechnung der Auflagen auf den
Bürgernuzen

gedruckt auf 1/4 Bogen Concept 3b und empfehlen den titl. Aemtern
zur gefl. Abnahme.

Th. Schneider's Buchdruckerei in Engen.

Impressen zu Protokollen über
Kassenvisitationen
bei Gemeinde-, Sparkassen- & Stiftungs-Rechnern

sind vorrätig und empfiehlt

**Th. Schneider's Buchdruckerei in
Engen.**

Grünkern.

Die feinste und kräftigste Suppe wird bekanntlich aus
Grünkern bereitet. Letzteren liefert in schöner 1899er Waare in
Säckchen zu 10, 20, 30 Pfd. u. s. w. zum Preise von 28 Pfennig
pro Pfund

Josef Hartmann

Erfeld (Odenwald), August 1899.

NB. Der Versandt erfolgt in ganzen Kernen und gemahlen.
In letzterem Falle erhöht sich der Preis um 4 Pfg. pro Pfund.
Bei Abnahme von einem Zentner und mehr Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Amts-Revidenten-Verein für das
Großherzogtum Baden.

Druck, Verlag und Redaktion: **Th. Schneider's Buchdruckerei**
(Inhaber: Hugo Schneider) in Engen.